

06.09.2018

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 06.09.2018  
Ltg.-340/A-1/19-2018  
Vk-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Balber, Maier, Mold, Ing. Rennhofer und Schuster  
betreffend Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999

Die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist zufolge ihres Art. 3 nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 168) am 1. Juli 2015 mit 2. Juli 2015 in Kraft getreten. Die Umsetzungsfrist endet gemäß ihrem Art. 2 Abs. 1 am 31. Dezember 2018. Diese Richtlinie ist durch die Berichtigung, Amtsblatt Nr. L 5 vom 10. Jänner 2018 Seite 35, berichtigt worden.

Inhaltlich wird durch die Richtlinie (EU) 2015/996 der Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt Nr. L 189 vom 1. Juli 2002 Seite 12, neu gefasst.

§ 24 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, verweist ausdrücklich auf den Anhang II der Richtlinie 2002/49/EG daher ist eine Umsetzung erforderlich. Der Verweis auf die Umsetzung der Richtlinie wird in § 25 ergänzt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERKEHRSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 13. September 2018 erfolgen kann.